



# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Z1.78/86

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

Zu GZ.28 0300/5-V/5/86

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das  
Sparkassengesetz geändert  
werden soll

Betrifft GESETZENTWURF
Z'
Datum: 28. APR. 1986
Verteilt: 28.4.86 Koller

*St Äcker beuer*

Der Österreichische Rechtsanwältskammertag erstattet zu  
dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sparkassen-  
gesetz geändert werden soll, folgende

## Stellungnahme:

Der vorliegende Entwurf fördert geradezu die Unübersicht-  
lichkeit unserer Rechtsvorschriften. Die Einführung des  
Instituts einer Sparkassen Aktiengesellschaft müßte auch  
ohne die vielen umfangreichen Textänderungen möglich sein.  
Die Novellierung ist so weitreichend, daß es notwendig wäre,  
das Gesetz als Ganzes neu authentisch kundzumachen.

Im geltenden Sparkassengesetz ist in § 16 (2) vorgesehen,  
daß die Mitglieder des Vorstandes das Erfordernis des  
§ 5 (1) Z. 5 KWG erfüllen müssen. Dieses Erfordernis wurde  
im Entwurf der Novelle gestrichen. Warum ein Mitglied des  
Vorstandes die Erfordernisse des § 5 (1) Z. 5 KWG in Zukunft  
nicht mehr erfüllen müssen soll, leuchtet nicht ein. Die  
Rechtslage, Personen von der verantwortlichen Tätigkeit im

- 2 -

Vorstand einer Sparkasse auszuschließen, denen die fachliche Vorbildung oder die erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen für den Betrieb einer Kreditunternehmung fehlen, kann doch bestimmt nicht als unvernünftig bezeichnet werden.

Zu den übrigen Novellierungsvorschlägen wird keine Stellungnahme abgegeben.

Wien, am 1. April 1986

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH  
Präsident